



Eingesehen

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch mit Pilotdossier der **Einwohnergemeinde Bister** vom 28. Dezember 2010 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Bister am 26. September 2010 beschlossenen Nutzungsplanung und der Revision des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 17. März 2010;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsentscheids im Amtsblatt Nr. 15 vom 16. April 2010;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bister vom 26. September 2010, womit die oben genannte Totalrevision der Ortsplanung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 39 vom 1. Oktober 2010;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Bister vom 28. Dezember 2010;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 6. September 2011, womit zur beantragten Homologation der Nutzungsplanung und der Revision des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben wurde unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der Vernehmlassung verlangten Bereinigungen, Abänderungen und Ergänzungen in den Unterlagen, vor dem Anbringen des Homologationsvermerks, vorgenommen werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 16. November 2011, womit dieser Mitbericht der Einwohnergemeinde Bister zur Kenntnis gebracht wurde;

Erwägend, dass die Homologation / Genehmigung eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Bister - in der angepassten Fassung gemäss Mitbericht DRE vom 6. September 2011 - die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bister am 26. September 2010 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter der Auflage, dass die verlangten Bereinigungen, Abänderungen und Ergänzungen gemäss Mitbericht der DRE vom 6. September 2011 in den Homologationsunterlagen vor dem Anbringen des Homologationsvermerks vorgenommen werden.
2. Die bereinigten Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Bister zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Anschliessend sind diese Planunterlagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Sitzung vom **29. Nov. 2011**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFIG *Re. weiter hier im Department*
 1 Ausz. Fl